

10.02.2014

Kleine Anfrage 1965

des Abgeordneten Arne Moritz CDU

Datenaustausch zwischen Polizei und Fußballvereinen

Der Presse, so u.a. dem Internet-Portal „Der Westen“ ist die Meldung zu entnehmen, dass der FC Schalke 04 gegen ca. 500 Fußballfans von Borussia Dortmund ein Haus- und Geländeverbot für die Dauer von fünf Jahren ausgesprochen hat.

Beispielsweise der Meldung <http://www.wa.de/sport/schalke/stadionverbote-bvb-fans-2019-schalke-verhaengt-nach-revierderby-krawall-sanktionen-3322821.html> ist zu entnehmen, dass es sich bei diesen Personen um eine größere Gruppe von BVB-Anhängern handelte, die bereits auf der Anreise nach Schalke vor dem letzten Derby am 26. Oktober 2013 am Bahnhof Essen West in Zwischenfälle mit der Polizei verwickelt waren. So heißt es dort u.a.: „Diverse Personen, die in einer großen Gruppe konspirativ nach Gelsenkirchen anreisen wollten, hatten sich in Essen unerlaubt auf den Gleisen bewegt, bewusst Absperrungen missachtet und in einem Zug grundlos die Notbremse betätigt.“

Zweifelsohne ist die Gewalt im Umfeld von Fußballspielen ein großes Problem und nicht zu tolerieren. Das geschilderte Verhalten der sog. Fans gehört für einen erschreckend großen Personenkreis mittlerweile zur „Folklore“ insbesondere bei Derbys. Dass dieses nicht toleriert werden kann ist ebenfalls unstrittig.

Unabhängig von der Frage, ob ein solches Haus- und Geländeverbot zeitgleich gegen einen solch großen Personenkreis gerechtfertigt oder sinnvoll ist stellen sich in dem vorliegenden Zusammenhang aber auch datenschutzrechtliche Fragen:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erhalten Fußballvereine die Daten der betroffenen Personen?
2. Wie weit wird der Kreis der „Betroffenen“ gezogen, gegen die in solchen Fällen Stadionverbote o.ä. ausgesprochen werden?
3. Gilt in diesem Zusammenhang das Prinzip „mitgehangen – mitgefangen“, sofern auch friedliche Fans in einer solchen Situation nicht rechtzeitig die randalierende Gruppe verlassen können?

Datum des Originals: 03.02.2014/Ausgegeben: 10.02.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. Haben die betroffenen Personen Möglichkeiten, rechtlich gegen die Verbote vorzugehen?
5. Wie ist die Position des Landesdatenschutzbeauftragten Nordrhein-Westfalen zu diesem Datenaustausch?

Arne Moritz